



WAHLORDNUNG
DER GRIECHISCHEN GEMEINDE STUTTGART
FÜR DIE WAHL DES VS, DES WA UND DER VERTRETER DES VGG

A. Gemäß der Satzung der GGS gilt folgendes:

1. Die Wahlen werden vom VS zwei Wochen vor der GV der Mitglieder bekanntgegeben und finden zwei Wochen nach dieser GV statt.
2. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben. Neue Mitglieder sind wahlberechtigt, wenn sie ihren Aufnahmeantrag 8 Tage vor dem Wahltermin gestellt haben.
3. Kandidaturen für die Wahl des neuen VS, werden 7 Tage vor den Wahlen unterbreitet.
4. Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen ist der Wahlausschuss (WA), der von der GV gewählt wird. Der WA in Zusammenarbeit mit dem VS kontrolliert das Register der Mitglieder der GGS und die Bezahlung der Beiträge und stellt die Liste der Wahlberechtigten Mitglieder auf. Der WA wird heimlich durch eine einfache Verhältniswahl gewählt.
- 4b. Die Mitglieder des Wahlausschusses können Kontakt aufnehmen, damit sie bestätigen, dass auf den eingereichten Listen alle Kandidaten Kenntnis von ihrer Kandidatur haben. Andernfalls wird die eingereichte Liste als ungültig betrachtet und die Teilnahme an der Wahl ist ausgeschlossen.

B. Wahlen:

1. Die Wahlen sind geheim und werden als einfache Verhältniswahlen durchgeführt.
- 2a. Mindestens 1 (ein) Stimmzettel mit Kandidaten muss an den Wahlen teilnehmen.
- 2b. Separate Stimmzettel (Listen) mit Kandidaten können an den Wahlen teilnehmen. Die Stimmzettel bestehen aus mindestens einem Kandidaten, der seit mindestens 6 Monaten Mitglied der Gemeinde ist.
- 2c. Die kandidierenden Listen legen ihre Stimmzettel vor. Die Wahlberechtigten wählen die Liste der Kandidaten, die sie vorziehen und die Kandidaten jeder Liste werden gewählt, so wie sie auf der Liste eingetragen sind, der Reihe nach.
3. Die Listen (Stimmzettel) bestehen aus folgenden Abschnitten für die
 Kandidaten:
 - i. Für den Vorstand
 - ii. Für den Prüfungsausschuss
 - iii. Für den Kongress des sekundären Organs der griechischen Gemeinden in Deutschland.

4. Folgende Stimmzettel sind ungültig:
 - a: wenn der Stimmzettel nicht in einem Umschlag steckt, der vom Wahlausschuss mit dem Stempel der Gemeinde abgestempelt ist,
 - b: wenn auf dem Stimmzettel Zeichen eingetragen sind, die die Heimlichkeit der Wahl widerlegen.
5. Der Wahlausschuss zählt die Stimmzettel und entscheidet, nach den Bestimmungen der Wahlordnung, welche gültig und welche ungültig sind.
Die leeren Stimmzettel sind gültig.
Stimmzettel, die mit Kreuzen versehen sind, sind nicht ungültig und zählen zu der Liste.
6. Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird durch 9 dividiert, nämlich die Anzahl der Mitglieder des VS und somit wird das Wahlmaß errechnet:

$$\text{Wahlmaß} = \frac{\text{Anzahl der gültigen Stimmzettel}}{9}$$
7. Erste Verteilungsrunde:
Die Anzahl der Stimmen, die jede Wahlliste erhalten hat, wird durch das Wahlmaß dividiert. Der ganze Teil des Quotienten der o.g. Division ist die Anzahl der Sitze im VS, die diese Wahlliste bei der ersten Verteilung bekommt.
8. Zweite Verteilungsrunde:
Die restlichen Sitze werden unter den Wahllisten, nach der Größe der Reste der Division der ersten Runde verteilt.
9. Bei gleichen Resten entscheidet das Los, unabhängig von der Anzahl der Sitze.
10. Die Delegierten für den Kongress des VGG werden gleichzeitig mit den Mitgliedern des VS nach den gleichen Wahlvorschriften gewählt. Die Anzahl der Delegierten wird von der entsprechenden Wahlordnung des VGG bestimmt.
11. Die Mitglieder des neugewählten VS tagen eine Woche nach ihrer Wahl, formieren sich zur Körperschaft und wählen das Präsidium und den Kassierer mit absoluter Mehrheit in der ersten Wahl und mit relativer Mehrheit in der zweiten Wahl. Die zweite Wahl muss spätestens eine Woche danach stattfinden. Die Zusammensetzung des neuen VS wird mit einem Informationsbericht bekanntgegeben und wird in den nächsten 4 Wochen nach der Wahl des Präsidiums und des Kassierers dem Amtsgericht der Stadt Stuttgart vorgelegt.

Stand: November 2024